

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.938/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202843
-202543
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird [Integrationsjahrgesetz – IntG]):

Vorbemerkungen:

1. Unklar erscheint das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmungen zu den – mit dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (ME/290) – vorgeschlagenen Regelungen des § 4 Integrationsgesetz betreffend Integrationsmaßnahmen in Form von Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen sowie des § 68 Abs. 1 AsylG 2005 betreffend Maßnahmen der Integrationshilfe.

Das Verhältnis und die zeitliche Abfolge dieser Maßnahmen sollten – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

2. Nach den Erläuterungen (zu §§ 3, 4 und 5) soll das Integrationsjahr vom Arbeitsmarktservice „durchgeführt“ werden. Der Gesetzesvorschlag enthält jedoch keine Bestimmung, in der dem AMS diese Aufgabe übertragen wird, sondern regelt nur vereinzelte Zuständigkeiten des AMS (vgl. etwa § 5 Abs. 2 und die diesbezügliche Anmerkung unten). Der Gesetzestext sollte entsprechend ergänzt werden.

3. Der Gesetzesentwurf enthält keine Vollziehungsklausel; diese sollte ergänzt werden (vgl. LRL 80).

Zu § 2:

1. Es sollte überprüft bzw. in den Erläuterungen dargelegt werden, warum Zielgruppe des Integrationsjahres lediglich solche Personen sind, denen nach dem 31.12.2014 der Status des/der Asylberechtigten oder des/der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.

2. Der Personenkreis der „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“, deckt sich im Wesentlichen mit jenem, der einen Rechtsanspruch auf Integrationshilfe gemäß § 68 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes einer Änderung des AsylG 2005 (ME/290) haben soll (dort allerdings beschränkt auf zum Verfahren zugelassene Asylwerber). Nach dem dort vorgeschlagenen § 68 Abs. 1a AsylG 2005 soll der Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene Herkunftsstaaten festlegen, deren Staatsangehörigen ein Rechtsanspruch auf Integrationshilfe zukommt. Es sollte überprüft werden, ob nicht aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auf diese Verordnung Bezug genommen werden soll.

3. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Schulpflicht und der Arbeitsfähigkeit sollte auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (des Schulpflichtgesetzes sowie des AIVG) verwiesen werden.

Zu § 3:

1. Von der verpflichtenden Teilnahme an Maßnahmen des Integrationsjahres ausgenommen sind nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 erster Satz nur Asylberechtigte (subsidiär Schutzberechtigte), die nicht unmittelbar auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können. Es sollte klargestellt werden, auf welchen Zeitpunkt sich „unmittelbar“ bezieht und was unter einer „Vermittlung“ auf einen Arbeitsplatz zu verstehen ist (nur Vermittlung durch AMS?). Es sollte überprüft werden, ob nicht auch jene Asylberechtigte (subsidiär Schutzberechtigte) ausgenommen sein sollen, die auf anderem Weg als durch „Vermittlung“ einen Arbeitsplatz gefunden haben. Klargestellt werden sollte auch, was unter einem „Arbeitsplatz“ zu verstehen ist (ob etwa ein bestimmtes Beschäftigungsausmaß erforderlich ist uä.).

2. Nach Abs. 2 erster Satz sollen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (lediglich) „zur Teilnahme“ an zugewiesenen Maßnahmen verpflichtet sein. Abs. 2 zweiter Satz sieht hingegen Sanktionen bei einem Verstoß gegen die „Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten“ vor. Die Verpflichtung und die Sanktionen wären aufeinander abzustimmen.

3. Der vorgeschlagene Abs. 2 enthält eine Regelung betreffend die Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Eine solche Regelung kann aber in einem

Bundesgesetz (gemäß Art. 10 bzw. 11 B-VG) nicht erlassen werden. Vielmehr handelt es sich um eine Angelegenheit des Armenwesens iSd. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, sodass diese Bestimmung als „Grundsatzbestimmung“ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 2 B-VG) und gegebenenfalls eine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu bestimmen wäre (Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG).

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

1. Die Erläuterungen führen aus, dass das AMS Personen, die ohne berücksichtigungswürdige Gründe an angebotenen Maßnahmen nicht teilnehmen, den für die Leistung der Sozialhilfe oder Mindestsicherung bzw. der Grundversorgung zuständigen Behörden zu melden hat. Diese Verpflichtung findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

Es stellt sich die Frage, auf welche gesetzliche Rechtsgrundlage sich diese Meldepflicht des AMS und die damit wohl einhergehende Übermittlung personenbezogener Daten stützt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine „staatliche Behörde“ gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur aufgrund von Gesetzen vorgenommen werden dürfen. Soweit daher Datenverwendungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung (bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) vorgenommen werden sollen, müsste diesbezüglich auch eine gesetzliche Regelung bestehen.

2. Die Erläuterungen führen zu § 3 aus, dass lediglich gesundheitliche und sonstige zwingende Gründe, welche eine Teilnahme an der Maßnahme nachweislich unmöglich machen, berücksichtigt werden. Wenn zu diesem Zweck sensible (Gesundheits-)Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) durch eine Behörde verwendet werden, müsste dies im Gesetz entsprechend vorgesehen werden.

Zu § 4:

Aus der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich nicht, welche Stelle dafür zuständig sein soll, den Integrationspass „anzulegen“, allfällige Änderungen „einzutragen“ sowie diesen „auszudrucken oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen“ (s. zur mangelnden Festlegung einer Zuständigkeit des AMS auch die Ausführungen in der Vorbemerkung).

Zu § 5:

1. Nach dem Gesetzestext umfassen die Maßnahmen des Integrationsjahres „insbesondere“ die in Abs. 3 genannten 8 Module. Nach den Erläuterungen soll das Integrationsjahr dagegen bloß aus „bis zu sieben Modulen“ bestehen. Gesetzestext und Erläuterungen wären aufeinander abzustimmen.
2. Die in Abs. 3 lit. d vorgesehene „Kooperation“ mit dem Österreichischen Integrationsfonds sowie das Verhältnis der darin vorgeschlagenen Werte- und Orientierungskurse zu den – im Entwurf ME/290 – vorgeschlagenen Werte- und Orientierungskursen des ÖIF (§ 5 IG idF ME/290) ist unklar. Dies sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden (s. auch die Ausführungen in der Vorbemerkung).
3. Der vorgeschlagene Abs. 3 lit. e sieht das Modul Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining im Rahmen einer „Beratungs- und Betreuungseinrichtung“ vor. Die Erläuterungen sprechen davon, dass die TeilnehmerInnen „intensive AMS-Kurse“ erhalten. Es sollte klargestellt werden, welche Einrichtungen als „Beratungs- und Betreuungseinrichtungen“ gelten sollen und ob es sich dabei um einen Fall der Übertragung von Aufgaben iSd. § 6 Abs. 2 handelt.
4. Nach den Erläuterungen darf ein solches Arbeitstraining nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden und muss strikt arbeitsmarktneutral sein. Aus dem Gesetzestext ergibt sich dies nicht.

Zu § 6:

Zur fehlenden Festlegung einer Zuständigkeit des AMS vgl. bereits die Vorbemerkungen.

Das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 2 ist unklar.

In Abs. 1 ist unklar, was unter „Aufgaben iSd. § 30 Abs. 3 [AMSG]“ zu verstehen ist. Überdies begründet die verwiesene Bestimmung gar keine Aufgaben, sondern verweist ihrerseits auf Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 AMSG.

Zu § 7:

1. Nach den Erläuterungen soll der Verwaltungsrat „nähere Bestimmungen zur Durchführung des Integrationsjahrs“ regeln. Im Normtext des vorgeschlagenen Abs. 1 wird dagegen – allgemein – von Regelungen über die „Eingliederung von

Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt“ und die „Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration von Asylwerberinnen“ gesprochen. Text und Erläuterungen sollten einander angepasst werden.

2. Nach Abs. 2 sollen in der Richtlinie auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Integrationshilfe vorgesehen werden. An keiner Stelle des Gesetzes wird jedoch vorgesehen, dass eine Integrationshilfe gewährt werden kann; dies sollte entsprechend normiert werden.

Das Verhältnis der vorgeschlagenen Integrationshilfe zur Integrationshilfe nach § 68 Abs. 1 AsylG 2005, die für denselben Personenkreis bestimmt ist, ist unklar. Sollte es sich um zwei unterschiedliche Hilfsmaßnahmen handeln, sollte eine andere Bezeichnung verwendet werden.

4. Unklar erscheint, in welcher Weise die Höhe der Integrationshilfe „unterschiedlich“ festgelegt werden soll. Sollte damit gemeint sein, dass etwa zwischen verschiedenen Gruppen nach Leistungsart und/oder Leistungshöhe unterschieden werden können soll, sollte dies entsprechend formuliert werden. Unklar ist auch die Bezugnahme auf „vergleichbare andere BezieherInnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes“. Diese sollte – etwa durch den Verweis auf konkrete Gesetzesbestimmungen – konkretisiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) jeweils in der Fundstellenangabe anzuführen (in § 2 sollte es daher statt „BGBl. I Nr. 100“ besser „BGBl. I Nr. 100/2005“ lauten).

Zum Titel des Sammelgesetzes:

Der Titel des Sammelgesetzes – unter Berücksichtigung der unten zu Artikel 1 vorgeschlagenen Umformulierung – muss richtig lauten:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz, über die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz –

IJG) erlassen und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)“

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG):

Allgemeines:

Absätze sollten statt in Literae in Ziffern untergliedert werden (vgl. RL 113 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Titel:

Angeregt wird, den Titel auf „Bundesgesetz, ~~mit dem die~~ über die Arbeitsmarktintegration im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird“ zu verkürzen (vgl. LRL 100).

Zu § 2:

Die korrekte Abkürzung des Asylgesetz 2005 lautet „AsylG 2005“.

Zu § 3:

In Abs. 2 sollte es im ersten Satz wie folgt lauten: „... vermittelt werden können, sind zu Maßnahmen, die ... angeboten werden, zuzuweisen...“

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes:

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3):

Statt „für Personen, ...“ sollte es „von Personen, ...“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. März 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

